

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 24

Freitag, den 9. Mai 2014

Nummer 10

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 13. Mai 2014, 18:00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt,
 Rathaus, Zimmer 11.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
 Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Polizei | 110 |
| Feuer/Rettungsdienst | 112 |
| Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza | 03603 8550 |

Rettungsdienste:

| | |
|--|--------------|
| Rettungsleitstelle Mühlhausen | 03601 19222 |
| Polizeistation Bad Langensalza | 03603 8310 |
| Polizeiinspektion Mühlhausen | 03601 4510 |
| Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulströd | 036041 41939 |

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Thüringer Energie AG (bei Störungen) | 0361 73907390 |
| Thüringer Energie AG - Kundenservice | 03641 8171111 |

Erdgas:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Thüringer Energie AG (bei Störungen) | 0800 6 86 11 77 |
|--------------------------------------|-----------------|

Trinkwasser:

| | |
|--|--------------|
| Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten | 03603 84070 |
| außerhalb der Dienstzeiten | 03603 840730 |

Abwasser:

| | |
|--|-------------|
| AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza | 03603 84070 |
| Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern | |

Trinkwasser:

| |
|--------------|
| 0800 0725175 |
|--------------|

Abwasser:

| | |
|--|--------------|
| Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda | 0800 3634800 |
|--|--------------|

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 19.00 Uhr - 21.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 16.00 Uhr - 19.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage | 09.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Hausbesuche

| | |
|---|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag | 18.00 Uhr - 07.00 Uhr |
| Mittwoch, Freitag | 13.00 Uhr - 07.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage | 07.00 Uhr - 07.00 Uhr |

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises
03601-19222 oder 116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten:
01805-908077

oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag | 16.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Gerade Kalenderwoche | Ungerade Kalenderwoch |
| Mo.: Dr. med. Kley | Dipl. Med. Beylich |
| Die.: Dr. med. Arand | Dipl. Med. Kämpf |
| Do.: Dipl. Med. Funke | Dr. med. Klemmer |

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

| | |
|--|-------------------|
| Tel. 036041 57048 | |
| Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |
| und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 - 13.00 Uhr |
| und | 14.00 - 20.00 Uhr |
| Samstag | 09.00 - 12.00 Uhr |

Apotheke in Kirchheilingen

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Tel. 036043-70216 | |
| Montag bis Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |
| Montag und Freitag | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 14.00 - 17.00 Uhr |

**Nachrichten aus der
Verwaltungsgemeinschaft****Amtlicher Teil****Sehr geehrte Damen und Herren
Zahlungspflichtige,**

ab dem 01.07.2014 führt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die elektronische Buchung ein.

Dafür ist es notwendig, dass Sie Zahlungen an die Verwaltungsgemeinschaft eindeutig mit dem Kassenzeichen, Personenkonto oder Aktenzeichen als Zahlungsgrund angeben.

Alle Zahlungen, die nicht automatisch zugeordnet werden können, werden zurück überwiesen und später kostenpflichtig angemahnt.

Bitte sorgen Sie für eine korrekte Angabe des Zahlungsgrundes, auch in Ihrem Interesse.

David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Telefon: 036041 380 22
 Telefax: 036041 380 25
 E-Mail: ute.buechner@vg.badtennstedt.de

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
 Abteilung Kasse
 Markt 1
 99955 Bad Tennstedt

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats (Kombi-Mandat)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13VWG00000366880

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen): _____

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen. Nach Benachrichtigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt über die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift gilt das folgende SEPA-Lastschriftmandat, die Einzugsermächtigung erlischt dann.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einzugsermächtigung/Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem für folgende Forderungen gelten:

| Bitte zutreffendes ankreuzen! | Kassenzeichen/Personenkonto: |
|---|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer | |
| <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren | |
| <input type="checkbox"/> Miete/Pacht | |
| <input type="checkbox"/> Ausbau-/Erschließungsbeitrag | |

| | |
|--|---|
| Name des Zahlungsleistenden (Kontoinhaber): | Telefon: |
| Straße und Hausnummer: | Postleitzahl und Ort: |
| IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen): DE | BIC (8 oder 11 Stellen): |
| Ort und Datum: | Unterschrift des Zahlungsleistenden (Kontoinhabers): |

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Zahlungsempfänger (Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

ACHTUNG

**Kontoverbindung der VG Bad Tennstedt nach SEPA-Umstellung ab dem 01.02.2014
für die Zahlung von: Grundsteuern, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Beiträgen und Abgaben**

Deutsche Kreditbank AG

**IBAN DE64 1203 0000 0000 9241 67
BIC BYLADEM1001**

Sparkasse Unstrut-Hainich

**IBAN DE32 8205 6060 0661 0000 36
BIC HELADEF1MUE**

Steuerfälligkeit 15.05.2014

Die am 15.05.2014 fällig werdenden Beträge an Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer u.a. Abgaben für das 2.Quartal 2014 sind pünktlich zu entrichten.

Wir bitten dringend, diesen gesetzlich festgelegten Termin zu beachten, da wir sonst die Rückstände zwangsweise einziehen müssen.

Die pünktliche Bezahlung der Grundsteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs. 2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Außerdem fallen gemäß § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Wenn Sie unnötige Kosten, Zeit und Arbeit sparen möchten, erteilen Sie uns doch einfach eine Einzugsermächtigung, dann werden wir die fälligen Beträge zu den entsprechenden Terminen von Ihrem Konto abbuchen. (zu finden unter www.badtennstedt.de oder im Bürgerservice während der Sprechzeiten erhältlich.)

**Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt
-Kasse-
Markt 1
99955 Bad Tennstedt**

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Die nächste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt findet am

**Donnerstag, den 15. Mai 2014 um 19:00 Uhr
in Hornsömmern, Gaststätte „Am Horn“**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 17.10.2013
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013
5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2014
6. Bericht des Gemeinschaftsvorsitzenden

Änderungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten!

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Bibliotheks - Buchtipp



Freuen Sie sich darauf, was diesem herrlich verrückten Autor für seine neue Protagonistin eingefallen ist!

Die aberwitzige Geschichte der jungen Afrikanerin Nombeko, die zwar nicht lesen kann, aber ein Rechengenie ist, fast zufällig bei der Konstruktion nuklearer Sprengköpfe mithilft und nebenbei Verhandlungen mit den Mächtigen der Welt führt. Nach einem besonders brisanten Geschäft setzt sie sich nach Schweden ab, wo ihr die große Liebe begegnet. Das bringt nicht nur ihr eigenes Leben, sondern gleich die gesamte Weltpolitik durcheinander...

Spitzzüngig und mit viel schwarzem Humor rechnet Jonasson in seinem neuesten Roman mit dem Fundamentalismus in all seinen Erscheinungsformen ab.

Eine grandiose Geschichte, die dem »Hundertjährigen« an überbordenden Einfällen, skurrilen Wendungen und unvergesslichem Charme in nichts nachsteht!



Er weiß nicht, wie er heißt. Er hat keine Ahnung, wo er herkommt. Er kann sich nicht erinnern, wie er nach Berlin kam, und seit wann er hier auf der Straße lebt. Die Obdachlosen, mit denen er umherzieht, nennen ihn Noah, weil dieser Name tätowiert auf der Innenseite seiner Handfläche steht. Noahs Suche nach seiner Herkunft wird zu einer Tour de force. Für ihn und die gesamte Menschheit. Denn er ist das wesentliche Element in einer Verschwörung, die das Leben aller Menschen auf dem Planeten gefährdet und schon zehntausende Opfer gefunden hat.

Grundschule „Sebastian Kneipp“ bekommt endlich eine eigene Bibliothek

„Bücher sind die stillsten und beständigsten Freunde; sie sind die zugänglichsten und weisesten Ratgeber und die geduldigsten Lehrer.“ Charles W. Eliot

Ganz nach diesem Motto ist unsere Schule nun um eine weitere Attraktion reicher, im Dezember konnte die neue Schulbibliothek ihre Eröffnung feiern. In den letzten Wochen haben sich zahlreiche Schüler, ihre Eltern und Lehrer sowie die Sozialpädagogin engagiert, um ihr Ziel zu erreichen - eine eigene Schulbibliothek. Es wurden Regale aufgebaut, Bücher zu Hause aussortiert, Stühle beschafft und eine gemütliche Leseecke eingerichtet. Zahlreiche Verlage stellten außerdem Bücher aus ihrem Verlagsprogramm zur Verfügung, so dass die Bibliothek nun über ca. 500 Exemplare verfügt. In den nächsten Jahren sollen es dann deutlich mehr werden.

Nach all der Arbeit war es endlich soweit und der neue Leseraum öffnete seine Türen. Die Begeisterung bei den Kindern und Lehrern war groß und die kleinen Leseratten konnten auch sogleich in den zahlreichen neuen Büchern schmökern und besonders interessante Exemplare ausleihen und mit nach Hause nehmen.

Die Ausleihe wird nun von Ordnungsschülern organisiert, die ausgeliehene Exemplare vermerken, säumige Kinder anmahnen und Rückgaben wieder in die Regale einsortieren. Das klappt mit Unterstützung der Lehrer schon ziemlich gut.

„Bücher lesen, heißt, wandern gehen in ferne Welten aus den Stuben über die Sterne.“ So schrieb schon Jean Paul. Dabei ist die Berührung mit Lebenswelten außerhalb der Eigenen nur ein wichtiger Aspekt. Das Lesen ist eine grundlegende Kompetenz, auf die nicht nur der gesamte spätere Schulstoff aufbaut, sondern auch unser tägliches Leben.

Die Bibliothek ist seit dem ersten Tag sehr gut besucht und die zahlreichen Angebote werden dankbar angenommen - von Schülern, Eltern und auch den Lehrern.

Christiane Berndt

Schulsozialarbeit, Grundschule Sebastian Kneipp

„Bücher auf der Wäscheleine“

Aktion zum Welttag des Buches

In der Bad Tennstedter Bibliothek hat es keinen Wasserschaden gegeben, trotzdem waren zum Welttag des Buches einige Bücher auf der Wäscheleine aufgehängt. „Die Wäscheleine“ ist eine Veranstaltung, um Bücher vorzustellen und junge Leser neugierig auf neuen Lesestoff zu machen. Die Kinder, die während der Osterferien den Hort in Ballhausen besuchen, kamen zum Welttag des Buches in die Bibliothek. Dort waren auf einer Wäscheleine verschiedene Buchtitel mit Illustrationen aufgehängt. Nun kamen die Kinder an die Reihe, denn der Buchtitel und die passende Illustration aus den Büchern mussten gesucht werden. Die Schüler hatten verschiedene Vorschläge, welcher Buchtitel zu welchem Bild passen könnte, auch die Erzieherinnen Andrea Heide und Renate Dreyße rätselten mit und machten sich so ihre Gedanken. Die Schüler gingen nach vorn und hängten die passende Illustration zum Buchtitel ihrer Wahl. Nach einer halben Stunde waren dann alle Bücherrätsel gelöst. Im Anschluss erzählten die Schüler, wovon das Buch handeln könnte und auch hier drifteten die Meinungen weit auseinander. Frau Seidl von der Bad Tennstedter Bibliothek hatte 6 verschiedene Bücher aus verschiedenen Themenbereichen und auch Schwierigkeitsgraden ausgesucht. Freundschaftsgeschichten, Geister, Piraten, Tiere, Geheimdetektive und Abenteuer mit einer Mumie waren im Angebot. Nachdem alle ganz neugierig waren, ob ihre Vermutung auch stimmte, löste Frau Seidl das Rätsel auf und stellte die Bücher vor und las spannende Textstellen vor. Natürlich wurden die Bücher in der Bibliothek gleich ausgeliehen und dienen nun als Lektüre für die Osterferien.

Fotos: Bibliothek Bad Tennstedt



Die Schüler hatten Spaß mit der „Wäscheleine“ von links - Gordian, Jonas, Lotte, Hanna, Helena, Celina, Till, Dominik, Pascal, Ben und Alia



Till hängt eine Illustration zum Buchtitel



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt **Bad Tennstedt** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

| Wahlbezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|----------------|-----------------------------|--|
| I | Bad Tennstedt I | Kurstraße 10, Haus des Gastes |
| II | Bad Tennstedt II | Bahnhofstraße 20a, Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014
Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Stadt Bad Tennstedt

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die **Stadtratsmitgliederwahl**
Kreistagsmitgliederwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

| Stimmbezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|-------------|---|---------------------|
| I | Kurstraße 10, Haus des Gastes | barrierefrei |
| II | Bahnhofstraße 20a, Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ | barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Stadtratsmitglieder:
Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einem Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einem Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter**i.A.**

Fischer

Stadtratswahl am 25.05.2014**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18.30 Uhr im

Sitzungszimmer - Rathaus**Markt 1**

99955 Bad Tennstedt

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlprotokolle und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Muschketa

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer**für das Kalenderjahr 2014 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)**

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerbesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungsspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuerermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Klupak

Bürgermeister

Bad Tennstedt, den 09.05.2014

Nichtamtlicher Teil**Stadt Bad Tennstedt
Der Bürgermeister****Offener Brief****an die Vereine/Verbände und Einrichtungen der Stadt Bad Tennstedt**

Betr.: Heimat und Brunnenfest 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Chronik von Wohlfarth aus dem Jahr 1894 belegt, dass im Sommer 1815 das erste Brunnenfest in unserer Stadt stattfand. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ließen es sich die Tennstedter und ihre Gäste nicht nehmen, so die Entdeckung ihrer Schwefelquelle im Jahr 1811 gebührend zu feiern. Nur während der zwei großen Weltkriege im letzten Jahrhundert wurde diese Tradition unterbrochen. Das erste Heimat- und Brunnenfest nach dem 2. Weltkrieg fand erstmals wieder 1955 statt und war ein großes Ereignis. Wir feiern also im nächsten Sommer

200 Jahre Heimat- und Brunnenfest.

Dieses Jubiläum wollen wir natürlich gebührend feiern. Es soll ein Fest für und von den Bürgern der Stadt werden und daher sind Ihre Anregungen, kreativen Ideen und natürlich ihre Mitwirkung wichtig. Deshalb lade ich hiermit Vertreter der Vereine und Institutionen (maximal jeweils 2 Personen) zu einer ersten Zusammenkunft für

**Dienstag, den 13. Mai um 19.00 Uhr
in den Ratskeller Bad Tennstedt**

ganz herzlich ein. Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Vereine, Verbände und Institutionen unserer Stadt dieser Einladung folgen und sich aktiv bei der Vorbereitung dieses Jubiläums engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Klupak

Bürgermeister

Rückblick: Frühlingskonzert 2014

Am Sonntag, den 13. April 2014 fand das erste Jahreskonzert des Bad Tennstedter Stadtorchesters, gemeinsam mit dem Orchester der Grundschule Bad Tennstedt, statt. Mit dieser Premiere wurde zudem das Stadtorchester offiziell aus der Taufe gehoben.

Bereits gut eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn war die Mehrzweckhalle in der C.-A.-Just-Straße so gut gefüllt, dass behelfsweise noch weitere Bänke und Tische aufgestellt wurden, um allen Gästen einen Sitzplatz bieten zu können. Mit einem so großen Interesse hatte im Vorfeld der Veranstaltung niemand wirklich gerechnet. Dementsprechend war das Lampenfieber und die Nervosität bei den gut 35 Akteuren hoch. Umso höher war aber auch die Motivation für alle, sich besonders anzustrengen.

In einem gut zweistündigen Programm stellten das Stadtorchester und das Schülerorchester schließlich ihr Können unter Beweis und begeisterten damit das gesamte Publikum. Mit kleinen Anmoderationen führte unser Dirigent Wolfgang Friedrich durch das abwechslungsreiche und kurzweilige Programm.

Der erste Konzertteil war eher von klassischen Stücken, wie einem Auszug aus „Bilder einer Ausstellung“ oder dem „Marsch der Priester“ geprägt. Das Schülerorchester übernahm anschließend den zweiten Programmteil mit Liedern, wie „I will follow him“ oder einem Medley aus dem Film „Der Fluch der Karibik“. Mit dem „Musikantenmarsch“ verabschiedeten sich unsere Jüngsten dann zünftig in die wohlverdiente Pause. Im darauf folgenden Konzertteil hielt schließlich modernere Unterhaltungsmusik und handfeste Blasmusik Einzug. Neben Film- und Musicalmusik, wie einem Abba-Medley, der Titelmusik aus der „Olsenbande“ und einer

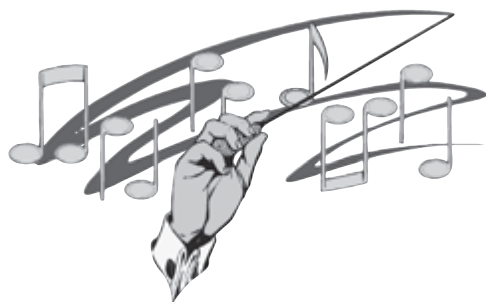
Liedfolge aus dem „König der Löwen“ wurde „Die Post im Walde“ als Trompetensolo mit Orchesterbegleitung vorgetragen. Zum krönenden Abschluss spielte das Stadtorchester „Des großen Kurfürsten Reitermarsch“ und das „Rennsteig-Lied“ als Zugabe.

Das Konzert war ein großer Erfolg und wir sind stolz, dass wir uns vor einem so großen Publikum präsentieren durften. Wir bedanken und vor allem bei unseren Gästen und ganz besonders bei allen Helfern und Unterstützern, die dieses tolle Konzert ermöglicht haben.

Wir hoffen, dass wir mit unserem Frühlingskonzert eine alljährliche Tradition etablieren können und damit einen weiteren musikalischen Beitrag zum kulturellen Leben leisten können.

Das Stadtorchester Bad Tennstedt und das Schulorchester Bad Tennstedt

(Über Ihren Besuch auf unserer neuen Internetseite www.stadtorchester-badtennstedt.de würden wir uns freuen)



Wir laden herzlich ein für

Sonntag, 11. Mai 2014
ab 14.00 Uhr im Kurpark

Eröffnung des Bad Tennstedter Musiksommers Veranstaltungen zum 12. Deutschen Walking Tag Anwassern der Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. Familiensportfest der Grundschule und des Schulfördervereins

An diesem Nachmittag erwarten Sie wie in jedem Jahr viele kulturelle und sportliche Aktionen, Aktivitäten und Angebote - Spiel, Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie!

Unser Programm:

14.00 Uhr

Eröffnung des 11. Deutschen Walking Tages mit einem kleinen musikalischen Programm der Kinder der Novalis-Grundschule Bad Tennstedt und Begrüßung der Gäste durch den Bürgermeister, Herrn Klupak

14.15 Uhr, Tretbecken

Einführung in die Kneipp'sche Lehre und **Anwassern** mit den Kneippfreunden Bad Tennstedt und Umgebung e.V.

14.30 Uhr, Terrasse Haus des Gastes

Das Schulorchester Bad Tennstedt eröffnet den Musiksommer

Anschließend:

Walken

Kurze Einführung „Wie walke ich richtig“ und Aufwärmgymnastik sowie geführte Tour vom Kurpark über den Mäuerchensweg und den Hundeplatz zurück zum Kurpark

Familienfest

Lern-, Spiel- und Sportstationen für Kinder und Erwachsene, organisiert von der Novalis Grundschule Bad Tennstedt und dem Schulförderverein

Außerdem haben wir für Sie:

Info-Stände und Angebote rund um die Gesundheit.

Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, u. a. mit einem **großen Kuchenbasar** der Novalis Grundschule/Schulfördervereins.

Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde **Ballhausen** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

| Wahl- bezirk- Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|-------------------------|--------------------------------|---|
| I | Ballhausen I | Lützensömmerscher Weg 1, Feuerwehrgerätehaus |
| II | Ballhausen II | Hauptstraße 46, Kindergarten |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014
Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Ballhausen

Wahlbekanntmachung

1.
Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|---|---------------------|
| I | Lützensömmerscher Weg 1, Feuerwehrgerätehaus | barrierefrei |
| II | Hauptstraße 46, Kindergarten | barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Fischer

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Versammlungsraum - Schloss
Am Park 125
99955 Ballhausen**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Thomann

Wahlleiterin

Beschluss

04/2014 vom 10.04.2014

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu.

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2014 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerbesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 280 v. H. und Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungsspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Saalfeld

Bürgermeister

Ballhausen, den 09.05.2014

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Blankenburg** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Feuerwahrgerätehaus, Hauptstraße 44, 99955 Blankenburg** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Blankenburg**Wahlbekanntmachung****1.**

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliedewahl
Kreistagsmitgliedewahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|--|-------------------------------|
| I | Hauptstraße 44, Feuerwehr- gerätehaus | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gültig für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am
Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

Dorfgemeinschaftshaus/Gaststätte
99955 Blankenburg

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahl Niederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Sola

Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
für die Festsetzung der Grundsteuer****für das Kalenderjahr 2014 mittels Allgemeinverfügung
gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)**

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 271 v. H. und Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungsspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Sola

Bürgermeister

Blankenburg, den 09.05.2014

Gemeinde Bruchstedt**Amtlicher Teil**

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Bruchstedt** bildet einen Wahlbezirk.Der Wahlraum wird in **Heimatstube, Platz der Demokratie 95, 99955 Bruchstedt** eingerichtet.In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde**I.A. Fischer****Gemeinde Bruchstedt****Wahlbekanntmachung**

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|---|-------------------------------|
| I | Platz der Demokratie 95, Heimatstube | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr in die

**Heimatstube
Platz der Demokratie 95
99955 Bruchstedt**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahl Niederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Kirchner

Wahlleiterin

Beschluss

10/2014 vom 11.04.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt beschließt gegen den Bescheid zur Erhebung einer Straßenoberflächenentwässerungsgebühr für die Träger der Straßenbaulast vom 03.12.2012 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Klage beim Verwaltungsgericht Weimar einzureichen

Nichtamtlicher Teil

Zeitzeugen erinnern sich

Im Januar 2010, bei der Vorbereitung zum 60-jährigen Aufbaufest von Bruchstedt, stellten wir fest, dass etwa nur noch 26 Bürger das Hochwasser als Zeitzeugen miterlebt hatten.

Da war die Idee geboren, das Wissen um diesen schicksalhaften Tag unseres Dorfes im Mai 1950 nicht in Vergessenheit geraten und die Zeitzeugen in einem Film zu Wort kommen zu lassen.

So konnten wir einige Senioren zum Erzählen über diesen Tag gewinnen. Jeder berichtete nun aus seiner Sicht, was sich im Mai bei ihm zu Hause ereignet hatte. Wie bei einem Puzzle ergeben all diese Einzelgeschichten ein Bild von damals.

Aus den Erlebnissen (zum Teil mit Tränen in den Augen erzählt) ist es unseren Kindern und Enkelkindern möglich, sich über dieses sehr traurige und schicksalhafte Geschehen in unserem Ort zu erinnern.

Zum Schluss möchte ich mich bedanken bei:

Matthias Horn für die Kameraführung sowie **Rudolf Krey, Margot Krey, Beate Domin, Lothar Weiß, Heinz Marold, Inge Biebler, Hanna Kirschner, Anneliese Kirchner, Linda Brockelt** und **Ursula Grunert** für ihre Geschichten. Für die Gestaltung des Filmes sorgte Herr Werner Jasch.

**Am Freitag, dem 23. Mai 2014,
ab 19.00 Uhr zeigen wir im Jägerzimmer
(Kulturhaus) den Film.**

Gemeinderatsvorsitzende B. Setzepfandt

Veranstaltungsplan

für die 64. Gedenkfeier anlässlich des Hochwassers von Bruchstedt am 23. Mai 1950



am Freitag, dem 23. Mai 2014

- 17.30 Uhr Wegen Baumaßnahmen in der Kirche findet der Gedenkgottesdienst im Gerätehaus der Feuerwehr statt.
Pastorin Frau Eisert
- 18.30 Uhr Gedenkfeier am Gedenkstein mit Kranzniederlegung
(Stadtorchester Bad Tennstedt)
- 19.00 Uhr Filmvorführung „Zeitzeugen erzählen“
Treffpunkt: Jägerzimmer



Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Haussömmern** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **alte Schule - Versammlungsraum, Hauptstraße 74, 99955 Haussömmern** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Haussömmern

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimmbezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|-------------|---|---------------------------|
| I | Hauptstraße 74, alte Schule - Versammlungsraum | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 gilt nur für die Wahl der **Kreistagsmitglieder**:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einem Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einigen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 gilt nur für die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder**:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am
Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Versammlungsraum - alte Schule
Hauptstr. 74
99955 Haussömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Voigt

Wahlleiter

Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Hornsömmern** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Gemeindebüro, Platz der Einheit 47a, 99955 Hornsömmern** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeinde Hornsömmern

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliedewahl
Kreistagsmitgliedewahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| <i>Stimm- bezirk</i> | <i>Wahlraum Straße, Haus-Nr.</i> | <i>Barrierefreiheit</i> |
|--------------------------|--|-------------------------------|
| I | Platz der Einheit 47a, Gemeindebüro | nicht barrierefrei |

I

**Platz der Einheit 47a,
Gemeindebüro**

nicht

barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Gemeindebüro
Platz der Einheit 47 a
99955 Hornsömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlprotokolle und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Schröter
Wahlleiter**

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Kirchheilingen** bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in **Sportlerheim Kirchheilingen, Zum Sportplatz, 99947 Kirchheilingen** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Kirchheilingen**Wahlbekanntmachung****1.**

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich
Stimm- Wahlraum Barrierefreiheit
bezirk Straße, Haus-Nr.

I Zum Sportplatz, Sportlerheim barrierefrei
Kirchheilingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **8** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Fischer

Gemeinderatswahl am 25.05.2014**Bekanntmachung der Sitzung
des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am
Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

Gemeindebüro

Brühl 130e

99947 Kirchheilingen

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Köhler

Wahlleiterin

Gemeinde Klettstedt**Amtlicher Teil**

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung**1.**

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Klettstedt** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Bürgerzentrum - Kleiner Saal, Am Plan 68, 99955 Klettstedt** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Klettstedt

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliedewahl
Kreistagsmitgliedewahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimmbezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|-------------|---|---------------------------|
| I | Am Plan 68, Bürgerzentrum - Kleiner Saal | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügen wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Fischer

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am
Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

Bürgerzentrum - Kleiner Saal
Am Plan 68
99955 Klettstedt

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Freitag
Wahlleiter

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Kutzleben** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

| Wahl- bezirk Nr | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|-----------------------|--------------------------------|---|
| I | Kutzleben I | Hauptstraße 91, Gaststätte „Alt Kutzleben“ |
| II | Kutzleben II | Am Tal, Feuerwehr- gerätehaus |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeinde Kutzleben

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|---|-------------------------------|
| I | Hauptstraße 91, Gaststätte „Alt Kutzleben“ | nicht barrierefrei |
| II | Am Tal, Feuerwehr- gerätehaus | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter**i.A.****Fischer**

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am
Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

Feuerwahrgerätehaus**Am Tal****99955 Kutzleben - OT Lützensömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Schütz**Wahlleiterin**

Gemeinde Mittelsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Mittelsömmern** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Vereinszimmer - ehemalige Gaststätte, Am Schenksberg 58, 99955 Mittelsömmern** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde**i.A. Fischer**

Gemeinde Mittelsömmern

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
**Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| <i>Stimm- bezirk</i> | <i>Wahlraum Straße, Haus-Nr.</i> | <i>Barrierefreiheit</i> |
|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------|

| | | |
|----------|--|---------------------|
| I | Am Schenksberg 58, Vereinszimmer - ehemalige Gaststätte | barrierefrei |
|----------|--|---------------------|

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Edelhof - ehemalige Gaststätte
Am Schenksberg 58
99955 Mittelsömmern**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlprotokolle und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Rückbeil

Wahlleiterin

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Sundhausen** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Gemeindebüro, Anger 77, 99947 Sundhausen** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeinde Sundhausen

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die

Gemeinderatsmitgliedewahl

Kreistagsmitgliedewahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimm- Wahlraum
bezirk Straße, Haus-Nr.

Barrierefreiheit

I Anger 77, Gemeindebüro

nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

gilt für die Wahl der Kreistagsmitglieder und Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Sittig

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Angerkeller
99947 Sundhausen**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahl Niederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Seidl

Wahlleiterin

Nichtamtlicher Teil

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sundhausen

informiert über die Beschlüsse aus der Jahreshauptversammlung am 31.03.2014:

Beschluss Nr. 1:

Nach den Erläuterungen zum Beitritt in den TVJE e.V. wurde der Beschluss mit 7 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst, somit ist die Zustimmung zum Eintritt gegeben.

Beschluss Nr. 2:

Der Vorstand und der Kassenwart wurden für das Jahr 2013/2014 einstimmig entlastet.

Beschluss Nr. 3:

Die Jagdpacht verbleibt vollständig als Rückstellung in der Kasse.

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Tottleben** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 3, 99947 Tottleben** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde

i.A. Fischer

Gemeinde Tottleben**Wahlbekanntmachung****1.**

Am 25. Mai 2014 findet die

**Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl**

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| I | Hauptstraße 3, Dorfgemeinschaftshaus | nicht barrierefrei |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1

gilt nur für die Wahl der Kreistagsmitglieder:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

gilt nur für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt.

Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort einget. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Fischer

Gemeinderatswahl am 25.05.2014**Bekanntmachung der Sitzung
des Wahlausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindewahlausschuss erneut am

Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im

**Dorfgemeinschaftshaus
Hauptstraße 3
99947 Tottleben**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

**Mörstedt
Wahlleiter**

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Anlage 23

(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1.
Am **25.05.2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde **Urleben** ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

| Wahl- bezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer) |
|------------------------|--------------------------------|---|
| I | Urleben I | Bei der Schenke 31, Schenke - Versammlungsraum |
| II | Urleben II | Lindenstraße 56, Gemeindebüro |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in Rathaus-Sitzungszimmer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt am 25.05.2014** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt, den 28.04.2014

Die Gemeindebehörde
i.A. Fischer

Gemeinde Urleben

Wahlbekanntmachung

1.

Am 25. Mai 2014 findet die
Gemeinderatsmitgliederwahl
Kreistagsmitgliederwahl

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

| Stimm- bezirk | Wahlraum Straße, Haus-Nr. | Barrierefreiheit |
|------------------|---|-------------------------------|
| I | Bei der Schenke 31, Schenke - Versammlungsraum | nicht barrierefrei |
| II | Lindenstraße 56, Gemeindebüro | barrierefrei |

I

**Bei der Schenke 31, Schenke -
Versammlungsraum**

**nicht
barrierefrei**

II

Lindenstraße 56, Gemeindebüro

barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 gilt nur für die Wahl der **Kreistagsmitglieder**:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2 gilt nur für die Wahl der **Gemeinderatsmitglieder**:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **6** Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 26. Mai 2014 und ggf. am Dienstag, dem 27. Mai 2014, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Der Wahlleiter

i.A.

Fischer

Gemeinderatswahl am 25.05.2014

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß § 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz sowie § 47 Thüringer Kommunalwahlordnung tritt der Gemeindevahlausschuss erneut am

**Dienstag, dem 27.05.2014, um 18:30 Uhr im
Gemeindebüro
Lindenstraße 56
99955 Urleben**

zur Prüfung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlung anhand der Wahlniederschriften und zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl zusammen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Liedel

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2014 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis

zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Liedel

Bürgermeister

Urleben, 09.05.2014



Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Haus-Horn- und Mittelsömmern

Vakanz-Vertretung: Pfn. M. Wohlfarth, Kirchheilingen, Tel: 046043-70205

Gottesdienst:

| | | |
|-----------|-----------|---|
| So, 11.5. | 10.00 Uhr | Konfirmanden-Prüfungs-Gd. in Lützensömmern |
| So, 18.5. | 10.00 Uhr | in Mittelsömmern |

Bibelstunde in Haussömmern:

| | |
|-----------|-------|
| Di, 13.5. | 14.30 |
|-----------|-------|

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|----------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | in Blankenburg (Gemeindehaus) |
| | Do, 15.5. | 14.00 Uhr | Diam. Hochzeit |
| | Sa, 17.5. | 13.00 Uhr | Trauung |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |

Frauenkreis:

| | | |
|--|------------------|-------------------|
| | Do, 8.5. + 22.5. | jeweils 14.00 |
| | + 12.6. | |
| | Sa, 10.5. | 10.00 Uhr - 11.30 |

Kinderkirche:

Urleben:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|----------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | in Blankenburg (Gemeindehaus) |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Mi, 21.5. | 14.00 Uhr | in Tottleben |

Tottleben:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|----------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | in Blankenburg (Gemeindehaus) |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Mi, 21.5. | 14.00 Uhr | in Tottleben |

Klettstedt:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|----------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | in Blankenburg (Gemeindehaus) |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Mi, 21.5. | 14.00 Uhr | in Tottleben |

Sundhausen:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|--------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 17.00 Uhr | Silber-Hochzeit |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Mi, 21.5. | 14.00 Uhr | in Tottleben |

Blankenburg:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|--------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | (Gemeindehaus) |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Do, 8.5. | 15.00 Uhr | in Bruchstedt |
| | Do, 12.6. | 15.00 Uhr | in Blankenburg |

Bruchstedt:

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----------|----------------------------------|
| <i>Gottesdienste:</i> | Sa, 10.5. | 19.00 Uhr | in Blankenburg (Gemeindehaus) |
| | So, 18.5. | 14.00 Uhr | in Klettstedt: KONFIRMATION |
| <i>Frauenkreis:</i> | Do, 8.5. | 15.00 Uhr | in Bruchstedt |
| | Do, 12.6. | 15.00 Uhr | in Blankenburg |

Katholische Pfarrgemeinde „St. Bonifatius“ Schlotheim

**Pfarrer-Bonhoeffer-Straße, Schlotheim zugehörig zur Pfarrei
St. Marien Bad Langensalza, 99947, Kurpromenade 2, Tel:
03603/842417**
Internet: badlangensalza.kathweb.de
E-Mail: st-marien-bis@gmx.de

Gottesdienste im Monat April und Mai 2014

Mi., 7.5.

18.00 Uhr Maiandacht in St. Marien Bad Langensalza (Frauenkreis)
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
19.15 Uhr Frauenkreis Bad Langensalza - Maria - Maienkönigin

Do., 8.5.

15.00 Uhr Maiandacht in Behringen
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
18.30 Uhr Maiandacht in St. Bonifatius Schlotheim (H. Pietzonka)
19.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)

Fr., 9.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Sa., 10.5.

08.45 Uhr Abfahrt zum Schulsamstag in Bad Langensalza
09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim für die Klassen 1-6;
Küche: Leonhardt
16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Bad Tennstedt (J. Hammer)

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Gräfontonna (T. Warnecke)

So., 11.5. 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfr. Jelich)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Schlotheim (Pfr. Franz)
anschl. Kirchenkaffee (A. Mende/S. Meyer)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Jelich)

Mo., 12.5.

18.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
14.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Kl. 9 +10
18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt (T. Warnecke)

Di., 13.5. Unsere Liebe Frau in Fatima

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim in Bad Langensalza
14.00 Uhr Maiandacht in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)
anschl. Seniorennachmittag

Mi., 14.5.

18.00 Uhr Maiandacht in St. Marien Bad Langensalza (V. Rojahn)
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
19.15 Uhr PGR-Sitzung in Bad Langensalza

Do., 15.5. B 58 Bildungsfahrt zum Herzoglichen Museum in Gotha und anschl. in den Thüringer Wald

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
18.30 Uhr Maiandacht in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)
19.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)

Fr., 16.5. Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer (1393)

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 17.5.

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfr. Jelich)

18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pfarrer)

So., 18.5. 5. SONNTAG DER OSTERZEIT

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfarrer)

Mo., 19.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Di., 20.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
09.00 Uhr I. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim
16.30 Uhr Erwachsenenkreis Bad Langensalza; Fahrt zur Kapelle in Etzelsbach mit Maiandacht - Start bei Fam. Frank

Mi., 21.5. Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker (1241)

18.00 Uhr Maiandacht in St. Marien Bad Langensalza
18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza
19.15 Uhr Männerkreis Bad Langensalza

Do., 22.5.

15.30 Uhr Religionsunterricht für die 1.- 6. Klasse Schlotheim
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza
18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim,
17.30 Uhr Abfahrt in Bad Langensalza zum RU in Schlotheim
18.30 Uhr Maiandacht in St. Bonifatius Schlotheim (P. Meisner)
19.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim

Fr., 23.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
19.00 Uhr Dekanatsjugendmesse in Nordhausen, Dom zum Hl. Kreuz

Sa., 24.5.

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Gräfontonna (V. Rojahn)

So., 25.5. 6. SONNTAG DER OSTERZEIT

10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Jelich)

Mo., 26.5. Philipp Neri, Priester, Gründer des Oratoriums (1595) [G]

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
14.30 h Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Kl. 9 +10
18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt (T. Warnecke)

Di., 27.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza
09.00 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim

Mi., 28.5.

28.5. - 1.6. Katholikentag in Regensburg

18.00 Uhr Maiandacht in Bad Langensalza (H. Frank)

18.30 h Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza

Do., 29.5. CHRISTI HIMMELFAHRT [H] Männerwallfahrt

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Franz)
10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 30.5.

09.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 31.5.

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Prof. Tiefensee)

18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pfarrer)

So., 1.6. 7. SONNTAG DER OSTERZEIT

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfr. Jelich)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Bad Langensalza (Pfarrer)
anschl. Kirchenkaffee (B 58)

Moment mal:

„Als wir noch dünner waren, standen wir uns näher.“

Georg Kreisler (Schriftsteller, Musiker und Kabarettist, *1922)

- Habe ich mir ein dickes Fell zugelegt und lasse niemanden mehr an mich heran?
- Welchen Menschen stehe ich nahe?



Lesefrühstück

Ein Frühstück der besonderen Art erlebten wir am Dienstag, den 11. Februar in der Tagespflege des AWO Seniorenzentrum in Bad Tennstedt. Während alle bei den Häppchen kräftig zulangten, berichtete uns Frau Seidel von der Bad Tennstedter Bibliothek in Auszügen über das Leben und Werk von Heinz Erhardt.

Viel Gelächter und Schmunzeln begleitete die Zitate, Filmausschnitte und Parodien über den „Schelm der Nation“

Auch Mitsingen war erlaubt, z.B. beim Lied „Fährt der alte Lord fort“

„Wer sich selbst auf den Arm nimmt, erspart anderen die Arbeit.“ - ist einer der zahllosen Sprüche, die er mit unnachahmlichem Wortwitz darbot. Einfühlsam vermittelte Frau Seidel in ihrer Power-Point-Präsentation wie Heinz Erhardt mit treuerzigem Gesicht, noch 'n Gedicht vortrug und die Zuschauer darüber vor Lachen wieherten.

Mit seinem gemüthlichen Äußeren, dem kindlichen Blick hinter dicker Hornbrille stellte er sich als Harmlosigkeit in Person dar.

Am Ende waren wir uns alle einig so etwas wollen wir bald mal wieder erleben.

Euer dankbarer Tagesgast

Bogenturnier

anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Unstrut-Hainich-Kreises
am 24. Mai 2014
in Kirchheilingen

Ort: Waidpfortenpark
 (Ehrenhain)

Beginn: 10.00 Uhr

* Geländeparcours für Profistarter

* Wettbewerb für Jedermann
 (Kinder, Frauen, Männer)

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es laden ein:

High Mountain Archers Schlotheim

Landkreis Unstrut- Hainich

Stiftung Landleben

**Ausschreibung**

Bei der AWO Bad Langensalza e.V. wird ab sofort oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt im

**Sozialraum 2 Stadt Bad Langensalza /
 VG Bad Tennstedt**

eine sozialpädagogische Fachkraft gesucht.

Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; Studienabschlüsse in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

AWO Bad Langensalza e.V.

Thomas Müntzer Platz 3

99947 Bad Langensalza

Tel.: (03603) 8302- 34

Fax: (03603) 8302-36

harnisch@awo-ls.de

**Impressum**

**Amtsblatt
 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Schulnachrichten****Eine „Pilgerreise“ am Vorabend der Reformation****Exkursion nach Mühlhausen****in die Sonderausstellung „Umsonst ist der Tod“**

Wir, die Schüler der Klassen 7a und 7b der Novalis-Regelschule Bad Tennstedt, besuchten am 10. April die Ausstellung im Museum am Lindenhübl. Die Museumsmitarbeiter begrüßten uns und unsere Lehrer zu einer „Pilgerreise“ durch das späte Mittelalter.

Über zwei Etagen konnten wir anhand von verschiedenen Exponaten unser Wissen aus dem Geschichtsunterricht vertiefen. Konkret erfuhren wir, welchen starken Einfluss die Kirche auf die Menschen hatte und wie sich die Vorstellung von Himmel und Hölle auf das Leben des Volkes auswirkte.

Der Alltag und die Frömmigkeit der Menschen zeigten sich für uns in vielen Gegenständen und Bildern aus der damaligen Zeit. Diese „Kostbarkeiten“, zum Teil noch nie öffentlich ausgestellt, hatte man oft auch auf alten Dachböden von Kirchen gefunden, denn zu jener Zeit gab es noch keine Museen. Eine mumifizierte menschliche Hand faszinierte uns besonders und wir hörten dazu eine spannende Geschichte über diese „Opferhand“. Aber auch andere Objekte in der Ausstellung, wie eine handgeschriebene Bibel oder ein Kompass mit Reiseführer und Landkarten für Pilger brachten uns das Leben der Menschen im Ausgang des Mittelalters sehr nahe.

Auf einem Arbeitsblatt des Museums konnten wir während unserer „Schatzsuche“ viele neue Begriffe erklären und spezielle Fragen beantworten. Mit diesen interessanten Details werden wir unseren Geschichtshefter vervollständigen und einen ständigen Rückblick auf unsere Exkursion festhalten. Nun sind wir auf den nächsten Zeitabschnitt in der Geschichte der Menschheit - der Neuzeit - gespannt und wollen sehen, wie sich das Leben mit der Reformation und den neuen Erfindungen verändert hat.

Ein herzliches Dankeschön für die gelungene Exkursion ins Mittelalter sagen wir den Organisatoren im Museum und in der Schule sowie dem Schulförderverein. Wir möchten uns auch im Namen unserer Lehrer bei Frau Anette Lehmann (Mitglied des Landtages) und der Bürgerstiftung des Unstrut-Hainich-Kreises für die finanzielle Unterstützung unserer „Pilgerfahrt“ bedanken.

Franz Großmann und Marc Biel, Kl. 7b